

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Städtischen Feuerwehr Teltow (Feuerwehrkostensatzung)

-Lesefassung-

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Teltow unterhält eine öffentliche Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG).

Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr sind im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben grundsätzlich unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Kostenersatz

(1) Zum Kostenersatz der durch Einsätze der Feuerwehren entstandenen Kosten ist der Stadt Teltow gemäß § 45 Absatz 1 BbgBKG verpflichtet, wer:

- a. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- b. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
- c. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
- d. als Veranstalter nach § 34 Absatz 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist (Brandsicherheitswache und Brandwache),
- e. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
- f. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
- g. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
- h. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehllalarm ausgelöst hat.

(2) Von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von baulichen Anlagen kann gem. § 45 Abs. 2 BbgBKG Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben verlangt werden. Für die Erstellung des externen Notfallplanes kann von dem Betreiber des Betriebsbereiches teilweise Kostenersatz verlangt werden.

(3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Stadt Teltow auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient.

Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

(4) Bei einer Hilfeleistung nach § 3 Abs. 3 BbgBKG hat der Auftraggeber, dem Hilfe geleistet wurde, auf Antrag die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten zu tragen.

(5) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge oder Geräte entscheidet auf Grund des Meldungsinhaltes der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

(6) Auf Ersatz von Kosten kann gemäß § 45 Abs. 4 BbgBKG verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 3 Maßstab der Erhebung des Kostenersatzes

(1) Maßstab der Erhebung von Kostenersatz sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge oder Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.

(2) Bei der Festsetzung der Kosten werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Kosten je Minute berechnet.

(3) Soweit bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 bis 4 die Kosten für Personal und Fahrzeuge oder Geräte nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatz- bzw. Benutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit von der Feuerwache, bei sonstigen Leistungen, die in der Feuerwehr erbracht werden, die tatsächliche Dauer, wenn nicht im Tarif Pauschalbeträge benannt werden. Die Einsatzzeitzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache bzw. zum Gerätehaus.

Sind das eingesetzte Personal, die Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge oder Geräte oder sonstige Vorkehrungen zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich machen, wird die Zeit, das dafür notwendige Personal sowie Material für die Durchführung der Reinigungsarbeiten und für die Neubestückung der Fahrzeuge dem Einsatz hinzugerechnet.

(4) Mit den sich nach Abs.1 bis 3 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte und Fahrzeuge entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch und Instandhaltung, abgegolten. Die Einzelgeräte der Fahrzeuge sind im Kostensatz enthalten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a. die Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe für die Neubeschaffung und Entsorgung von verbrauchtem Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver und Ölbindemittel,
- b. die Reparatur-, Reinigungs- und Ersatzbeschaffungskosten für die bei kostenpflichtigen Einsätzen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Technik und Einsatzbekleidung,
- c. die Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe für den Einsatz von Personal und Geräten von Dritten (z.B.: Entsorgungsunternehmen),
- d. die der Stadt Teltow in Rechnung gestellten Auslagen einer Behörde nach § 3 Abs. 3 BbgBKG (überörtliche Hilfe).

(5) Für alle Ausrüstungen, die bei Einsätzen im Gefahrgutbereich kontaminiert wurden und auf Grund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr gereinigt werden können, werden neben den Kosten der Wiederbeschaffung die Entsorgungskosten berechnet.

§ 4 Höhe des Kostenersatzes

Die Höhe des Kostenersatzes ist nach den in der Anlage festgelegten Kostenersatztarifen zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, kostenpflichtigen Leistungen setzt sich der Gesamtkostenersatz aus der Summe der einzeln in Betracht kommenden Tarifpositionen der Kostenersatztarife zusammen. Die Anlage „Kostenersatztarif“ ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Anspruch auf Kostenersatz

Der Anspruch auf Kostenersatz gem. § 2 entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit Beendigung des Einsatzes oder der Leistung. Werden mehr Personal, Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt, als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.

§ 6 Kostenschuldner

(1) Zum Ersatz der Kosten für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 bis 4 sind die jeweils dort genannten Personen verpflichtet.

(2) Bei Brandsicherheitswachen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handlung ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat.

(3) Sind mehrere Personen zum Ersatz der Kosten verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7 Erhebung und Fälligkeit

Der Kostenersatz wird durch Kostenbescheid erhoben. Der Kostenbescheid wird 1 Monat nach Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Städtischen Feuerwehr Teltow (Feuerwehrkostensatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Städtischen Feuerwehr Teltow (Feuerwehrgebührensatzung) vom 29.11.2004 außer Kraft.

Kostenersatztarif

als Anlage zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Städtischen Feuerwehr Teltow (Feuerwehrkostensatzung) vom 31.01.2018

Fahrzeug	Minute
Tanklöschfahrzeug TLF16/25: PM-2201	0,45 EUR
Mittleres Löschfahrzeug MLF: PM-3481	0,46 EUR
Gerätewagen Logistik GW-L: PM-1308	0,55 EUR
Mannschaftstransportwagen MTW: PM-FT 3192	0,01 EUR
Löschfahrzeug LF20/16: PM-FT 3441	0,47 EUR
Drehleiter DLK: PM-2324	0,48 EUR
Tanklöschfahrzeug TLF 8000: PM-FT 3251	0,32 EUR
Gerätewagen Gefahrgut GW-G: PM-3551	0,22 EUR
Rüstwagen RW2: PM-2300	0,34 EUR
Mannschaftstransportwagen MTW: PM-FT 3191	0,51 EUR
Mehrzweckboot MZB: PM-PM 232	0,08 EUR
Kommandowagen KdoW: PM-FT 3101	0,39 EUR
Kommandowagen KdoW: PM-PM 1120	0,68 EUR
Rettungswagen RTW: PM-FT 3831	0,70 EUR
Rettungswagen RTW: PM-FT 3832	0,70 EUR
Kostenersatz Personalkosten	
Einsatzkraft Hauptamtliche Feuerwehr	1,21 EUR
Einsatzkraft Freiwillige Feuerwehr	0,34 EUR